



EDIKT

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idF BGBl I Nr. 26/2023, in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), idF BGBl I Nr. 88/2023, wird kundgemacht:

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.03.2022, GZ: ABT13-208732/2020, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2022, GZ: W109 2254822-1/34E, wurde der **Wien Energie GmbH** die **UVP-Genehmigung** für das Vorhaben „**Windpark Steinriegel III**“, bestehend aus 12 Windkraftanlagen (WEA) der Type Siemens SWT-DD-130-4.3-T115 mit je 4,3 MW (insgesamt 51,6 MW) samt Nebenanlagen, nach §§ 3, 5 und 17 UVP-G 2000 rechtskräftig erteilt.

Die **Wien Energie GmbH**, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, hat nun mit Antrag vom 22.12.2023, in der Fassung der Antragsmodifikationen vom 29.07.2024 und 10.10.2024, um Erteilung der **UVP-Genehmigung** für das **Änderungsvorhaben „Windpark Steinriegel III 3a“**, angesucht. Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3a, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit. b UVP-G 2000 (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) in Zusammenhalt mit dem Änderungsantrag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung als UVP-Behörde (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Das Verfahren wird als Großverfahren geführt. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen, erfolgen.

Kurzbeschreibung des Änderungsvorhabens:

Das gegenständliche Änderungsvorhaben „**Windpark Steinriegel III 3a**“ umfasst nachstehende Teile:

- Errichtung und Betrieb von 12 WEA der Type Vestas V-150 Enventus NH 125 m 6 MW auf nahezu identen Standorten; somit erhöht sich die genehmigte Engpassleistung des WP Steinriegel III um ca. 20 MW auf insgesamt 72 MW;
- die zugehörige Infrastruktur für die WEA (Wege und Kranstellflächen, Energiekabel- und Kommunikationsleitungen sowie Eiswarnschilder) ändert sich nur geringfügig;
- es ist jedoch eine zusätzliche Zuwegung zur Landesstraße B 72 vorgesehen;
- weiters ist nun auch ein windpark-internes Umspannwerk Steinriegel III vorgesehen;
- die Energieableitung vom Umspannwerk Steinriegel III zum öffentlichen Netz (zum bestehenden Umspannwerk Mürzzuschlag) wird auf geänderter Trasse ausgeführt;
- die Rodungen sind gegenüber dem genehmigten Vorhaben leicht geändert;
- es treten neue Maßnahmen, insb Ausgleichsmaßnahmen, hinzu.

Das Änderungsvorhaben befindet sich – wie bereits der genehmigte Windpark Steinriegel III – zur Gänze im Gebiet des Landes Steiermark auf einer Seehöhe zwischen rund 1.300 m und 1.600 m in den

Gemeindegebieten von Müzzuschlag, Langenwang und Krieglach (alle Bezirk Bruck-Müzzuschlag) sowie Ratten (Bezirk Weiz). Die Standorte der geplanten WEA verteilen sich auf die Höhenrücken Steinriegel zwischen Langenwang und Ratten. Sämtliche WEA befinden sich innerhalb einer Vorrangzone gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie. Weder die WEA selbst noch sonstige Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten.

Die Energieableitung erfolgt über zwei 110 kV-Hochspannungs-Erdkabelsysteme, welche über das Gebiet der Gemeinden Müzzuschlag und Langenwang verläuft, und das zu errichtende Umspannwerk Steinriegel III mit dem bestehenden Umspannwerk Müzzuschlag verbindet.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

bis Mittwoch, den 05.02.2025,

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Erdgeschoss, Servicestelle,
- bei der Gemeinde Ratten, 8673 Ratten, Kirchenviertel 211,
- bei der Marktgemeinde Langenwang, 8665 Langenwang, Wienerstraße 2,
- bei der Marktgemeinde Krieglach, 8670 Krieglach, Waldheimatstraße 1, sowie
- bei der Stadtgemeinde Müzzuschlag, 8680 Müzzuschlag, Wiener Straße 9,

während der jeweiligen Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Änderungsantrag, die Vorhabensbeschreibung sowie die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / Windpark Steinriegel III 3a) abrufbar. Zudem wird dieses Edikt an der Amtstafel der UVP-Behörde sowie der o.a. Standortgemeinden kundgemacht.

Hinweise:

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine solche Stellungnahme kann durch eine Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben als Partei teil.

Gemäß den Bestimmungen über Großverfahren hat die Kundmachung eines Antrages durch Edikt zur Folge, **dass Beteiligte ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen** erheben. Als **rechtzeitig** gelten nur schriftliche Einwendungen, die **bis zum 05.02.2025**, bei der UVP-Behörde eingebracht werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der UVP-Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Im gegenständlichen Verfahren können weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i. V.
Mag. Lorenz Rösslhuber